

bar ist und die die Zugangsvoraussetzungen für die Initiative für hochverschuldete arme Länder nicht erfüllen, auch weiterhin nach Bedarf und dem Einzelfall angemessen Mechanismen wie beispielsweise die Schuldenumwandlung einzusetzen, und nimmt Kenntnis von den Erörterungen und Analysen des Pariser Clubs zu dem Vorschlag über eine Umwandlung von Schulden in Beteiligungen bei Projekten zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele;

20. *betont*, dass weiter wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, vorzugsweise innerhalb der bestehenden Rahmenbedingungen, um die Schuldenprobleme der am wenigsten entwickelten Länder zu bewältigen, namentlich durch den Erlass multilateraler und bilateraler Schulden der am wenigsten entwickelten Länder bei öffentlichen wie privaten Gläubigern;

21. *bittet* die Geberländer, unter Berücksichtigung landesspezifischer Schuldentragfähigkeitsanalysen ihre Bemühungen um die Aufstockung der bilateralen Zuschüsse für Entwicklungsländer als möglichen Beitrag zur mittel- bis langfristigen Schuldentragfähigkeit fortzusetzen, und erkennt an, dass die Länder in der Lage sein müssen, unter Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit Investitionen zu tätigen, unter anderem in das Gesundheits- und das Bildungswesen;

22. *stellt fest*, dass Ratingagenturen eine wichtige Rolle spielen, wenn es um den Zugang eines Landes zu den internationalen Kapitalmärkten und die Kosten der dort aufgenommenen Kredite geht, fordert in diesem Zusammenhang die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen auf, zu erwägen, die Risikobewertungsmechanismen transparenter zu gestalten, und stellt fest, dass bei den vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und transparente Parameter angewandt werden sollten, was durch hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann;

23. *begrüßt* und fordert Bemühungen seitens der internationalen Gemeinschaft um Flexibilität und betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern in Postkonfliktsituationen, insbesondere denjenigen, die hochverschuldet und arm sind, bei ersten Wiederaufbaumaßnahmen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung behilflich zu sein;

24. *begrüßt außerdem* und bittet um Bemühungen der Gläubiger, im Einzelfall flexibel auf die verschuldungsbezogenen Anliegen der von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländer einzugehen;

25. *begrüßt ferner* und fordert Anstrengungen seitens der internationalen Gemeinschaft, um den Aufbau institutioneller Kapazitäten zur Bewirtschaftung finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in den Entwicklungsländern zu unterstützen und das nachhaltige Schuldenmanagement als festen Bestandteil nationaler Entwicklungsstrategien zu stärken;

26. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen, Entwicklungsbanken und anderen zuständigen multi-

lateralen Finanzinstitutionen und Interessenträgern ihre Kooperation bei Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf dem Gebiet des Schuldenmanagements und der Schuldentragfähigkeit in Entwicklungsländern fortzusetzen;

27. *bittet* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, sich weiterhin um eine verstärkte finanzielle Unterstützung der Kapazitätsaufbaumaßnahmen für die Entwicklungsländer auf dem Gebiet des Schuldenmanagements und der Schuldentragfähigkeit zu bemühen, und legt den Ländern nahe, transparente und rechenschaftsfähige Schuldenmanagementsysteme zu schaffen;

28. *fordert* alle Mitgliedstaaten sowie das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen sowie den Privatsektor, geeignete Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie die Frage der Auslandsverschuldungsprobleme der Entwicklungsländer betreffen, umzusetzen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine umfassende und sachbezogene Analyse der Auslandsverschuldungssituation und der Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer und eine Überprüfung der Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten für das Schuldenmanagement, insbesondere seitens des Systems der Vereinten Nationen, einschließt;

30. *beschließt*, den Unterpunkt „Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/187

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/418, Ziff. 12)⁷⁷.

62/187. Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und auf ihre Resolutionen 56/210 B vom 9. Juli 2002, 57/250 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 57/272 und 57/273 vom 20. Dezember 2002, 58/230 vom 23. Dezember 2003, 59/225 vom 22. Dezember 2004, 60/188 vom 22. Dezember 2005 und 61/191 vom 20. Dezember 2006 sowie die Resolutionen des Wirt-

⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

schafts- und Sozialrats 2002/34 vom 26. Juli 2002, 2003/47 vom 24. Juli 2003, 2004/64 vom 16. September 2004, 2006/45 vom 28. Juli 2006 und 2007/30 vom 27. Juli 2007,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁷⁸,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, und ihre Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs⁷⁹,

sowie Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten der Generalversammlung vorgelegten Zusammenfassung des vom 23. bis 25. Oktober 2007 in New York abgehaltenen Dialogs auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung⁸⁰,

ferner Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats vorgelegten Zusammenfassung der am 16. April 2007 in New York auf hoher Ebene abgehaltenen Sondertagung des Rates mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen⁸¹,

mit Anerkennung das Angebot der Regierung Katars begrüßend, im Einklang mit Ziffer 73 des Konsenses von Monterrey⁸² und den Resolutionen 60/188 und 61/191 der Generalversammlung die internationale Folgekonferenz zur Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung auszurichten,

feststellend, dass die Präsidentin der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung Schritte unternommen hat, um direkte zwischenstaatliche Plenarkonsultationen zu allen die Überprüfungskonferenz betreffenden Fragen unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten und der wichtigsten institutionellen Interessenträger im Prozess der Entwicklungsfinanzierung einzuleiten,

1. beschließt, dass die Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey

a) vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha stattfinden wird;

b) auf möglichst hoher politischer Ebene, namentlich unter Beteiligung von Staats- oder Regierungschefs, Mini-

stern, Sonderbeauftragten und gegebenenfalls anderen Beauftragten, stattfinden wird;

c) Plenarsitzungen und sechs interaktive, thematisch an den sechs Hauptthemenbereichen des Konsenses von Monterrey⁸² orientierte Runde Tische unter Beteiligung mehrerer Interessenträger umfassen wird;

d) ein zwischenstaatlich vereinbartes Ergebnis hervorbringen wird;

e) als weiteres Ergebnis Zusammenfassungen der Plenarsitzungen und der Rundtischgespräche hervorbringen wird, die in den Konferenzbericht aufgenommen werden;

2. erklärt erneut, dass die Überprüfungskonferenz dazu dienen soll, die erzielten Fortschritte zu bewerten, die Ziele und Verpflichtungen zu bekräftigen, die besten Verfahrensweisen und die gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen sowie die angetroffenen Hindernisse und Zwänge, die Maßnahmen und Initiativen zu ihrer Überwindung und wichtige Maßnahmen zur weiteren Umsetzung ebenso wie neue Herausforderungen und Themen aufzuzeigen;

3. bekräftigt ihre Entschlossenheit, eingedenk der Notwendigkeit, die Wirksamkeit des Folgeprozesses zu dem Konsens von Monterrey zu erhöhen, auch weiterhin von den bestehenden institutionellen Regelungen zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey gemäß Ziffer 69 des Konsenses und entsprechend der Resolution 57/270 B vollen Gebrauch zu machen, darunter von den von der Generalversammlung veranstalteten Dialogen auf hoher Ebene und den Frühjahrstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen;

4. unterstreicht, wie wichtig es ist, dass sich alle maßgeblichen Interessenträger auf allen Ebenen in vollem Umfang an der Umsetzung des Konsenses von Monterrey beteiligen, und betont außerdem, wie wichtig ihre volle Teilnahme an dem Folgeprozess ist, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung, insbesondere den bei der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in Monterrey und ihrem Vorbereitungsprozess angewandten Akkreditierungsverfahren und Teilnahmemodalitäten;

5. bittet nichtstaatliche Organisationen und privatwirtschaftliche Institutionen, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung, insbesondere den bei der Konferenz von Monterrey und ihrem Vorbereitungsprozess angewandten Akkreditierungsverfahren und Teilnahmemodalitäten, an der Überprüfungskonferenz und ihrem Vorbereitungsprozess teilzunehmen, und beschließt,

a) dass sich alle nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie alle bei der Konferenz von Monterrey oder ihrem Folgeprozess akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen und privatwirtschaftlichen Institutionen registrieren lassen können;

b) dass interessierte nichtstaatliche Organisationen und privatwirtschaftliche Institutionen, die keinen Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat haben oder nicht bei der

⁷⁸ Siehe Resolution 60/1.

⁷⁹ A/62/190 und A/62/217.

⁸⁰ A/62/550.

⁸¹ A/62/76-E/2007/55 und Corr.1.

⁸² Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

Konferenz von Monterrey akkreditiert waren, die Akkreditierung entsprechend dem während der Konferenz geltenden Akkreditierungsverfahren bei der Generalversammlung beantragen können;

c) dass die genannten Regelungen für die Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen und privatwirtschaftlicher Institutionen an der Überprüfungs-konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess keinen Präzedenzfall für Tagungen der Generalversammlung schaffen;

6. *erklärt erneut*, dass die internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen, insbesondere die wichtigsten institutionellen Interessenträger im Prozess der Entwicklungsfinanzierung aufgefordert sind, nach der Erfahrung auf der Konferenz von Monterrey in allen Aspekten der Überprüfungs-konferenz eine Sonderrolle zu übernehmen, wozu auch ihre aktive Beteiligung an den Vorbereitungen zu dieser Konferenz zählt;

7. *fordert* die Regionalkommissionen *auf*, mit Unterstützung der regionalen Entwicklungsbanken und anderer zständiger Stellen im ersten Halbjahr 2008 gegebenenfalls regionale Konsultationen zu führen, die dazu dienen sollen, zu den Vorbereitungen für die Überprüfungs-konferenz beizutragen;

8. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung die direkten zwischenstaatlichen Plenarkonsultationen zu allen die Überprüfungs-konferenz betreffenden Fragen unter Beteiligung aller Staaten und der wichtigsten institutionellen Interessenträger im Prozess der Entwicklungsfinanzierung fortzusetzen, und beschließt, dass diese Konsultationen im Voraus geplant werden und offen, integrativ und transparent sein müssen;

9. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ein Arbeitsprogramm vorzulegen, unter Berücksichtigung der für 2008 geplanten einschlägigen Tagungen und ihrer Ergebnisse, darunter sechs informelle, sachbezogene Überprüfungs-tagungen des Plenums zu den sechs Themenbereichen des Konsenses von Monterrey mit einer Höchstdauer von elf Arbeitstagen und einem Arbeitstag für informelle interaktive Anhörungen mit Vertretern der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft im Zeitraum von Januar bis Juni 2008, gefolgt von informellen Konsultationen über den Inhalt des Ergebnisdokuments der Überprüfungs-konferenz, mit dem Ziel, einen ersten Entwurf des Ergebnisdokuments bis Ende Juli 2008 vorzulegen, nach Bedarf gefolgt von informellen Konsultationen und redaktionellen Sitzungen im Zeitraum von September 2008 bis zur Abhaltung der Überprüfungs-konferenz;

10. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *ferner*, mit Unterstützung des Sekretariats der Vereinten Nationen informelle Zusammenfassungen der in Ziffer 9 genannten Überprüfungs-tagungen als Beiträge zu den Vorbereitungen für die Überprüfungs-konferenz zu erarbeiten;

11. *bittet* die Regierungen und alle maßgeblichen Interessenträger, namentlich die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds, die Welthandelsorganisation, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die regionalen

Entwicklungsbanken und alle anderen in Betracht kommenden regionalen Organe, Sachbeiträge zu dem Vorbereitungsprozess der Überprüfungs-konferenz, einschließlich der in Ziffer 9 genannten Tätigkeiten, zu leisten;

12. *bittet* die Geberregierungen und die sonstigen maßgeblichen Interessenträger, auch künftig außerplanmäßige Mittel bereitzustellen, insbesondere durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zur Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, um die Tätigkeiten zur Vorbereitung der Überprüfungs-konferenz 2008 sowie die Anreise und Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, zu unterstützen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, bis Ende Juli 2008 einen Bericht über die jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Prozess zur Überprüfung der Entwicklungsfinanzierung und der Umsetzung des Konsenses von Monterrey vorzulegen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine Mitteilung über den Arbeitsplan der Überprüfungs-konferenz auszuarbeiten;

15. *beschließt*, den Punkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und Vorbereitung der Überprüfungs-konferenz 2008“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/188

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419 (Part II), Ziff. 10)⁸³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nige-

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Pakistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).